

**Schriftliche Frage Nr. 277 vom 2. August 2022 von Herrn Balter an Herrn Ministerpräsidenten Paasch zu Kirchenfabriken und Nachfragen zu den mündlichen Fragen Nr. 128 und 980<sup>1</sup>**

**Frage**

Im Rahmen der Regionalen Angelegenheiten übt die DG gewisse gesetzgeberische Zuständigen aus, worunter auch die Kirchenfabriken fallen: „Die Regelung der Kirchenfabriken und Einrichtungen zur Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte, die Regelung der Bestattungen und Grabstätten, die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, die Finanzierung der bezuschussten Arbeiten der Gemeinden, Kirchenfabriken und Einrichtungen zur Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte“<sup>2</sup>.

Eine Kirchenfabrik ist eine öffentliche Einrichtung, die ihre Kirchen und Kapellen unterhält, ihre Güter und Finanzmittel verwaltet und ihre Interessen gegenüber den weltlichen Behörden vertritt.

In der DG gibt es 45 Kirchenfabriken (katholische, eine orthodoxe und zwei evangelische) mit 90 Kirchen und Kapellen, die von rund 250 Personen verwaltet werden. Der Unterhalt der Gebäude wird zum Großteil von den Gemeinden, aber auch von der DG finanziert.<sup>3</sup>

Gesetzliche Basis für die Kirchenfabriken bilden das „Dekret vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte“<sup>4</sup> und die entsprechenden Ausführungserlasse, welche am 01.01.2009 in Kraft getreten sind.

Das Dekret legt u. a. fest, dass die Haushaltspläne der Kirchenfabriken der Billigung des jeweiligen Gemeinderates unterliegen und dass die Jahresrechnungen der Gemeinde mit allen Belegen zu übermitteln sind. Es ist jedoch nicht die Rede davon, dass das Gesamtvermögen offengelegt werden muss, um Zuschüsse seitens der Gemeinden oder der DG zu erhalten.

Der Artikel „Die Kirchen müssen transparenter werden“ im GrenzEcho vom 29.06.2022<sup>5</sup> berichtet von der Ameler Gemeinderatssitzung vom 28.06.2022, in der es darum ging, die Jahresrechnungen 2021 der Kirchenfabriken zu genehmigen. Ein Gemeinderatsmitglied habe sich bei der Abstimmung enthalten, weil die Vermögenslage der Kirchenfabrik nicht deutlich gemacht worden sei und man sich kein Bild von der finanziellen Situation der Kirche haben machen können. In den französischsprachigen Gemeinden würden die Kirchen den Zivilgemeinden ihre finanzielle Situation komplett offenlegen müssen, was in der DG nicht der Fall sei. Der Grund: Das Dekret aus dem Jahr 2008 sehe dies nicht ausdrücklich so vor.

Aber nicht nur in Amel, sondern auch in anderen Gemeinden scheint man nicht immer zufrieden zu sein, was die Finanzierung der Kirchenfabriken über die Gemeinden angeht.

So berichtete das GrenzEcho 25.01.2020<sup>6</sup> von einer Gemeinderatssitzung in Burg-Reuland, bei der es bei der Billigung der Haushaltspläne der sieben Kirchenfabriken zwei Enthaltungen gegeben habe. Die Gemeinderatsmitglieder seien der Meinung gewesen, die Aufwendungen der Gemeinde für die Kirchen würden in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zu den eigenen Finanzspielräumen der Gemeinde stehen, da diese praktisch ebenso viel Geld benötigen würden wie die Gemeinde selbst. Außerdem sollen die Kirchenfabriken erst ihre eigenen finanziellen Reserven aufbrauchen, bevor die Zivilgemeinde wieder zur

---

<sup>1</sup> Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

<sup>2</sup> [https://pdg.be/PortalData/34/Resources/dokumente/broschueren/Broschuere\\_DG\\_DE\\_Neu\\_2017.pdf](https://pdg.be/PortalData/34/Resources/dokumente/broschueren/Broschuere_DG_DE_Neu_2017.pdf).

<sup>3</sup> [https://ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-5413/9354\\_read-50729/](https://ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-5413/9354_read-50729/).

<sup>4</sup> Dekret vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte.

<sup>5</sup> <https://www.grenzecho.net/75962/artikel/2022-06-29/die-kirchen-mussen-transparenter-werden>.

<sup>6</sup> <https://www.grenzecho.net/art/d-20200124-3YGMUR>.

Kasse gebeten werde. Zusätzlich stelle man sich die Frage, ob wirklich alle Kirchen noch benötigt würden oder ob reichen würde, für die Gläubigen ein paar Kirchen aufrecht zu erhalten.

Der finanzielle Aufwand für die Kirchen und Kapellen bei gleichzeitig rückläufiger Nutzung wurde dann am 11.09.2020 in der mündlichen Frage<sup>7</sup> von Frau Lydia Klinkenberg im Ausschuss II aufgegriffen. Da die Frage allerdings auf die Umnutzung der kirchlichen Gebäude und nicht auf deren Finanzierung ausgerichtet war, gehen wir nicht näher auf die Antwort der Ministerin ein.

Im Januar 2022 gab es erneut einen Artikel im GrenzEcho<sup>8</sup>, der Mitglieder des Burg-Reuländer Gemeinderats zitiert: Man sehe es nicht ein, dass die Kirche nicht an ihr eigenes Vermögen gehen und stattdessen die Gemeinde deren finanzielle Löcher stopfen müsse, während die Kirche über Jahrzehnte ein Vermögen angesammelt habe.

Außerdem stehe jeder Euro, den die Kirchenfabriken bekommen würden, der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung.

Im Februar 2022 folgte dann auch in der Gemeinde Bütgenbach eine Diskussion um die Finanzierung der Kirchenfabriken, wie das GrenzEcho am 04.02.2022 berichtete<sup>9</sup>. Hier habe sich bei der Abstimmung über außerordentliche Zuschüsse für die Kirchenfabriken Elsenborn und Bütgenbach ebenfalls ein Gemeinderatsmitglied enthalten. Die Begründung: Die Gemeinde sei zwar dekretal verpflichtet, bei einem Defizit der Kirchenfabriken zu intervenieren, allerdings nur, wenn festgestellt werde, dass sie nicht über ausreichende Mittel verfügen – was aber niemand sagen könne. Es wurde für eine Offenlegung der Vermögenswerte der Kirchenfabriken plädiert und vorgeschlagen, über eine Fusion der Kirchenfabriken innerhalb einer Gemeinde nachzudenken. Allerdings müsse das gesamte Finanzierungssystem in Frage gestellt werden, da das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht mehr ausgeglichen sei und jeder Steuerzahler für die Kirche zahle, während die Kirche selbst ihr Vermögen unter Verschluss halte und noch dazu die Zahl der Kirchgänger und somit die Nutzung der Kirchen abnehme. Eine transparente und faire Kostenverteilung zwischen Staat und Kirche werde dringend benötigt.

Die Kosten der zu diskutierenden Arbeiten seien zu 60 % von der DG übernommen worden und die restlichen 40 % zu zwei Drittel von der Gemeinde und einem Drittel von der betroffenen Kirchenfabrik.

Auch im April 2022 waren die Kirchenfabriken wieder in der Presse: Das GrenzEcho berichtete am 08.04.2022<sup>10</sup> von den 50 Infrastrukturprojekten zugunsten von Kirchen, Kapellen und Pfarrhäusern, die die DG in den vergangenen fünf Jahren genehmigt habe. Der Artikel basierte auf der mündlichen Frage Nr. 980 zum Thema „finanzielle Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen in den Kirchen, Kapellen und Pfarrhäusern vor dem Hintergrund finanzieller Engpässe und zum Umgang mit Kircheneigentum“<sup>11</sup>, die Gregor Freches (PFF) am 04.04.2022 an Sie gestellt hatte.

Der Tenor Ihrer Antworten lautete wie folgt:

- die DG habe alleine in den vergangenen fünf Jahren 50 Infrastrukturprojekte zugunsten von Kirchen, Kapellen und Pfarrhäusern, hierunter Dachsanierungen, Erneuerungen von Heizungs- oder Elektroinstallationen, Restaurierungen von Kirchenfenstern, Neuanstriche usw. genehmigt;
- dafür seien Zuschüsse in Höhe von knapp 2 Mio. EUR ausbezahlt worden;
- im Jahr 2022 werden voraussichtlich weitere Zuschüsse für 10 Projekte in Höhe von insgesamt 1,65 Mio. EUR hinzukommen;

<sup>7</sup> [https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4891/8665\\_read-54306/](https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4891/8665_read-54306/).

<sup>8</sup> <https://www.grenzecho.net/67555/artikel/2022-01-04/burg-reuland-rechte-aber-keine-pflichten-das-geht-nicht-mehr>.

<sup>9</sup> <https://www.grenzecho.net/69059/artikel/2022-02-04/butgenbacher-ratsmitglied-pladiert-fur-fusion-der-kirchenfabriken>.

<sup>10</sup> <https://www.grenzecho.net/72138/artikel/2022-04-08/dg-hat-funf-jahren-50-infrastrukturprojekte-der-kirchenfabriken-unterstutzt>.

<sup>11</sup> [https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4891/8665\\_read-66365/](https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4891/8665_read-66365/).

- die DG bezuschusse Infrastrukturprojekte der Kirchenfabriken in der Regel zu 60 %;
- die DG gewähre für Energieeffizienzmaßnahmen in Kirchen und Kapellen mittlerweile sogar einen Zuschuss von 90 %;
- die DG sei die einzige Gemeinschaft in Belgien, die nicht-denkmalgeschützte Kirchen unterstütze;
- die Frage sei, ob die Gemeinden und Kirchenfabriken in der Lage seien, den Eigenanteil von 10-40 % zu finanzieren;
- Sie würden deshalb zu einer Verbesserung der kommunalen Finanzen beitragen (Gemeinde- und Sozialhilfedotationen 25,7 Mio. EUR, Straßenbaudotationen von aktuell 2,25 Mio. EUR pro Jahr, Flut 27,3 Mio. EUR).

Bereits vor gut zwei Jahren waren die Kirchenfabriken Gegenstand der mündlichen Frage Nr. 128<sup>12</sup> von Freddy Mockel (Ecolo), der Sie am 09.03.2020 zum Thema „Finanzierung der Kirchenfabriken bzw. Unterhalt der Kirchengebäude“ befragt hatte.

Wir fassen den Tenor Ihrer Antworten zusammen:

- Am 19.05.2008 habe die DG ein eigenes Dekret über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte verabschiedet;
- es gebe keinen Grundsatzbeschluss der Regierung, „kirchliche Infrastrukturprojekte nur noch im Rahmen des Denkmalschutzes zu bezuschussen“;
- es stimme, dass die Investitionskapazität der DG derzeit wegen schlechter Wirtschaftsparameter und destruktiven Buchhaltungsnormen empfindlich sinke und dass deswegen im September 2019 keine Projekte für nicht-denkmalgeschützte Kirchen in den Infrastrukturplan eingetragen hat;
- grundsätzlich sollen auch weiterhin nicht-denkmalgeschützte Kirchen bezuschusst werden, wenn die Investitionskapazität wieder steigen sollte;
- die DG sei die einzige Gemeinschaft in Belgien, die außerhalb des Denkmalschutz Kirchen und Kapellen bezuschusse und Sie wollen an diesem Alleinstellungsmerkmal festhalten;
- die Gemeinden haben in Bezug auf die Finanzierung der Kirchenfabriken eine weitreichende Aufsicht gegenüber den Kirchenfabriken wie z. B. die Billigung der Haushalte und Jahresrechnungen der Kirchenfabriken, während Baumaßnahmen mit der Regierung der DG abgestimmt werden müssen;
- gemeinsam mit den Gemeinden möchten Sie nach alternativen Instrumenten und Partnerschaften suchen, die für den Erhalt unserer kulturell und städtebaulich wertvollen Kirchen und Kapellen genutzt werden können;
- Sie haben den Bischof des Bistums Lüttich zu einem Gespräch eingeladen und würden eine Runde durch alle Kirchenfabriken planen, wobei Sie den „Schulterschluss“ mit den Gemeinden suchen würden.

Die Vivant-Fraktion ist der Meinung, dass man sich intensiv mit diesen Äußerungen auseinandersetzen sollte und plädiert, wie es bereits in anderen Gemeinschaften vorgesehen ist, für eine verpflichtende transparente Darlegung aller Vermögenswerte der Kirchenfabriken.

Unsere Fragen zum Thema „Kirchenfabriken“ an Sie, Herr Ministerpräsident, lauten wie folgt:

1. Ist die Aussage des Gemeinderatsmitglieds korrekt, dass in der DG, entgegen der Gesetzeslage in der französischen Gemeinschaft, die Kirchengemeinden nicht dazu verpflichtet sind, ihr Vermögen offen zu legen. Wenn ja, was ist der Hintergrund? Und wären Sie offen für eine diesbezügliche Anpassung?
2. Welche Investitionen wurden seit dem Frühjahr 2020 an Kirchen und Kapellen der DG durchgeführt?  
Bitte unterscheiden Sie zwischen denkmal- und nicht-denkmalgeschützten Gebäuden und fügen Sie eine Tabelle an.

---

<sup>12</sup> [https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4891/8665\\_read-59383](https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4891/8665_read-59383).

3. Wird die DG auch weiterhin, obwohl die Finanzlage dies augenscheinlich nicht zulässt, daran festhalten, auch nicht-denkmalgeschützte Kirchen und Kapellen zu bezuschussen? Wenn Ja, was ist der Hintergrund und was ist Ihre persönliche Meinung dazu?
4. Was hat die Suche „nach alternativen Instrumenten und Partnerschaften“ ergeben, um für den Erhalt der Kirchen und Kapellen zu sorgen?
5. Wurde die „Runde durch alle Kirchenfabriken“ in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführt? Falls ja, was hat sie ergeben? Falls nein, bis wann wird sie durchgeführt werden?
6. Wie haben die Gemeinden auf Ihr Gesuch eines „Schulterschlusses“ reagiert? Was ist das Fazit Ihrer Gespräche?
7. Waren Sie oder ein anderes Mitglied der Regierung bei dem Treffen zwischen Vertretern des Bistums und Vertretern der Räte der Gemeinden des Südens der DG eingeladen und anwesend?
8. Warum wurden zu dem o. g. Treffen keine Vertreter der Räte der nördlichen DG-Gemeinden eingeladen? Was hat das Treffen ergeben?
9. Wie sollen die Gemeinden ihre Aufsichtspflicht gegenüber den Kirchenfabriken wahrnehmen, wenn sie nicht ausreichend über deren finanzielle Situation informiert werden? Planen Sie hierzu gesetzliche Anpassungen?
10. Wer ist der gesetzmäßige Eigentümer aller zu den Kirchenfabriken gehörenden Gebäuden und Ländereien? Verfügt die DG über eine Auflistung der Besitztümer? Wenn ja, Bitte eine Auflistung pro Gemeinde anfügen. Wenn nein, wurde diese jemals seitens der DG bei den Gemeinden und/oder den Kirchenfabriken angefragt?

**Antwort, eingegangen am 2. September 2022**

Hintergrund

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist seit dem 1. Januar 2005 in Anwendung von Artikel 139 der Verfassung für die Ausübung der Zuständigkeit „Kirchenfabriken und Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten“ (mit Ausnahme der Anerkennung der Kulte und der Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte) im deutschen Sprachgebiet zuständig.<sup>13</sup> Gleichzeitig wurde die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden und Polizeizonen übertragen.<sup>14</sup>

Zum Zeitpunkt der Übernahme der Zuständigkeit befand sich der größte Teil der zugrundeliegenden Bestimmungen für die Kirchenfabriken in einem Kaiserlichen Dekret vom 30. Dezember 1809 über die Kirchenfabriken und in einem Gesetz vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte.<sup>15</sup> Diese historischen Texte wurden in der Folge durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte aufgehoben und ersetzt.

Das seit der Napoleonischen Ära bestehende Zusammenarbeitsverhältnis zwischen den Kirchenfabriken, die im belgischen Verwaltungsgefüge als untergeordnete juristische Personen öffentlichen Rechts zu betrachten sind, und den Gemeinden wurde dabei nicht fundamental angetastet. Während die Kirchenfabriken mitunter verpflichtet sind, den Gemeinden einen Haushalt vorzulegen, sind die Gemeinden ihrerseits dazu verpflichtet, folgende Kosten zu tragen:

---

<sup>13</sup> Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, so wie durch die jeweiligen Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1.3 der gleichlautenden Dekrete vom 27. Mai und 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

<sup>14</sup> Artikel 7 desselben Sondergesetzes vom 8. August 1980, so wie durch die jeweiligen Artikel 1 Absatz 1 Nr. 5 derselben Dekrete übertragen.

<sup>15</sup> Es befanden sich noch verschiedene weitere Bestimmungen im Gesetz vom 18. Germinal Jahr X über die Organisation der Kulte.

- die Unterstützungsgelder, die den Kirchenfabriken und den mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen gemäß den diesbezüglich geltenden Bestimmungen gewährt werden, wenn diese Einrichtungen nicht über ausreichende Mittel verfügen;
- das den Dienern der Kulte bewilligte Wohnungsgeld, wenn ihnen die Wohnung nicht zur Verfügung gestellt wird.<sup>16</sup>

Eine Besonderheit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist dagegen, dass die Aufsicht über die Finanzen der Kirchenfabriken nicht mehr durch den Gouverneur bzw. die Regierung erfolgt, sondern dass – seit der Verabschiedung eines Dekrets vom 30. Januar 2006 – die Gemeinden selbst die Haushalte und Rechnungen der Kirchenfabriken billigen.<sup>17</sup> Dieser Schritt wurde damals wie folgt begründet:

*„Das jetzige System hat sich als sehr schwerfällig erwiesen, weil die kompletten Aktenstücke der 51 Kirchenfabriken des deutschen Sprachgebietes von den Fabriken an die Gemeinden übermittlemt werden. Diese geben ein Gutachten ab und senden die Akte zur Regierung, die sie unverzüglich an den Bischof weiterleitet. Dieser prüft die Akten und sendet sie wieder an die Regierung zurück, welche ihrerseits eine Überprüfung vornimmt und dann das Ganze wieder an die Gemeinden und Kirchenfabriken zurücksendet. Dies hat zur Folge, dass weitaus mehr Zeit in die administrative Abwicklung der Aktenstücke investiert wird als in die eigentliche Prüfung, was nicht der Sinn einer effizienten Aufsicht sein kann.*

*Außerdem sieht das jetzige System für die Gemeinden nur eine begutachtende Funktion vor, was insofern nicht kohärent ist, als die Gemeinden ein eventuelles Defizit der Kirchenfabrik ausgleichen müssen. Deshalb beinhaltet der vorliegende Entwurf eine entscheidende Stärkung der Rolle der Gemeinden. Die Gemeindebehörden und nicht mehr die Regierung sollte als erste Aufsichtsinstanz über die Kirchenfabriken auftreten. Dieses System wurde für die Öffentlichen Sozialhilfezentren durch das Dekret vom 4. März 1996 eingeführt und wird seitdem sehr erfolgreich praktiziert. Wenn die Gemeinderäte in Zukunft die Haushalte und Rechnungen der Kirchenfabriken billigen, anstatt nur noch ein Gutachten abzugeben, ist erstens gewährleistet, dass die Kontrolle dort ausgeübt wird, wo auch die Folgen eines eventuellen Defizits zu tragen sind und zweitens, dass die Verwaltungswege weitaus kürzer sind und somit auch schneller überbrückt werden.*

*Die Regierung wird sich nur noch mit den Konfliktfällen befassen, d. h. den Haushalten und Rechnungen, die von der Gemeinde abgelehnt oder entgegen der Auffassung der Kirchenfabrik abgeändert wurden. Gegen die Entscheidung der Regierung können die interessierten Parteien immer noch einen Einspruch beim Staatsrat einlegen.“<sup>18</sup>*

Das damals eingeführte System hat heute weiterhin Bestand: Gemäß Artikel 33 des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte unterliegen die Haushaltspläne der Kirchenfabriken, deren Abänderungen und die Jahresrechnungen der Billigung des Gemeinderates. Die Regierung interveniert – was die Haushalte und Rechnungen betrifft – gemäß 38 desselben Dekrets nur im Falle der Ablehnung oder im Falle von Abänderungen des Haushaltsplanes, der Haushaltsabänderung oder der Jahresrechnung durch den Gemeinderat, mit denen sich der Bischof oder die Kirchenfabrik nicht einverstanden zeigt. Folgerichtig übermitteln die Gemeinden der Regierung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 9 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des

<sup>16</sup> Artikel 164.1 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 1870, der in dieser Hinsicht den Artikel 131 Nrn. 9 und 13 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 übernimmt.

<sup>17</sup> Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, so wie durch das Dekret vom 30. Januar 2006 ersetzt.

<sup>18</sup> Parl. Dok., PDG, Sess. 2005-2006, Nr. 44/1, S. 1-2.

deutschen Sprachgebiets „die Stellenpläne, Haushaltspäne, Haushaltsplanabänderungen und die Rechnungen der öffentlichen Sozialhilfezentren und der Kirchenfabriken“, damit diese Kontrolle der zweiten Linie im Bedarfsfall vorgenommen werden kann.

Die Regeln, nach denen die Haushalte und Rechnungen aufgestellt werden, finden sich vornehmlich in einem Erlass der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken wieder.

Um die in der parlamentarischen Frage aufgeworfenen Punkte einordnen zu können, ist es wichtig, diese Rollenverteilung zwischen Kirchenfabrik, Gemeinde und Regierung korrekt zu erfassen.

#### Frage 1

Die Aussage ist korrekt. Eine entsprechende Auflage lässt sich in einem Rundschreiben der Wallonischen Region vom 21. Januar 2019 finden. Dort ist von einem « état détaillé de la situation patrimoniale (patrimoine financier, patrimoine immobilier, le dossier-titre ...) » die Rede, das als « pièce justificative » dem Haushalt und auch der Jahresrechnung beigefügt werden muss.

Es ist allerdings zu beachten, dass den Gemeinden, die für die Billigung der Haushalte und Rechnungen zuständig sind, gemäß Artikel 13 des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken Aufstellungen der Mieten und Pachten und der Renten und Zinsen geliefert werden müssen. Damit haben die Gemeinden einen nicht unerheblichen Einblick in die Vermögenswerte der Kirchenfabriken. Die Regierung ist grundsätzlich zu einer Diskussion über eine Verschärfung bzw. Erweiterung dieser Bestimmung nach dem Vorbild der Wallonischen Region bereit.

#### Frage 2

Die Investitionen bzw. die Zuschüsse an Kirchen und Kapellen im deutschen Sprachgebiet, die über den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, belaufen sich für die Jahre 2020, 2021 und 2022 auf insgesamt auf 1.948.112,00 €.

Davon sind 921.030,00 € der Zuweisung im Bereich Denkmalschutz (OB 70.17 63.51/63.21) zuzuordnen. Die restlichen 1.027.082,00 € betreffen die Zuweisung der lokalen Behörden (OB 70.03 63.21). Über diese Zuweisung werden nicht denkmalgeschützte Kirchen bezuschusst sowie Arbeiten an denkmalgeschützten Kirchen, die inhaltlich aber nicht den denkmalgeschützten Bereich betreffen, wie zum Beispiel Elektroinstallationen, Heizungsanlagen, usw. Zwecks Unterscheidung wurden die denkmalgeschützten Kirchen in dieser Zuweisung in der beigefügten Tabelle farblich markiert. (Gebundene Mittel beziehen sich auf die bereits definitiv zugesagten Projekte. Veranlagte Mittel stehen im Haushalt 2022 zur Verfügung und werden in diesem Haushaltsjahr im Rahmen der definitiven Zusage noch gebunden.)

#### Frage 3

Eine Anpassung der Kriterien des Infrastruktorkatalogs ist derzeit nicht vorgesehen. Die DG ist die einzige Gemeinschaft in Belgien, die nicht-denkmalgeschützte Kirchen unterstützt. Daran gedenken wir festzuhalten; zumal diese Förderung durch die DG zu einer Entlastung der kommunalen Finanzen beiträgt. Durch die Förderung insbesondere energieeffizienzorientierter Instandsetzungen von Kirchen und Kapellen trägt die DG außerdem dazu bei, Energiekosten zu senken und CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne des integrierten Energie- und Klimaplanes zu senken.

#### Fragen 4-7

Eine Runde durch die Kirchenfabriken konnte pandemiebedingt nicht durchgeführt werden. Auch das anberaumte Treffen mit dem Bischoff musste aus gleichen Gründen ausgesetzt werden. Entsprechende Kontakte und Arbeiten stehen daher aus.

Zu einem Treffen zwischen Vertretern des Bistums und Vertretern der Räte der Gemeinden des Südens der DG war die Regierung weder eingeladen noch anwesend.

#### Frage 8

Wir schlagen vor, diese Frage an das Bistum bzw. die betroffenen Gemeinden zu richten.

#### Frage 9

Über den Kenntnisstand der Gemeinden über die finanzielle Situation der Kirchenfabriken ist die Regierung nicht im Detail informiert. Die Opportunität hiermit verbundener gesetzlicher Initiativen soll im Austausch mit den Gemeinden geprüft werden (siehe Fragen 4-7).

#### Frage 10

Eigentümer sind die Kirchenfabriken selbst, die als juristische Personen öffentlichen Rechts über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Eine Auflistung der Besitztümer wurde von Seiten der Regierung nicht angefragt, da sie für die Erfüllung ihrer oben erwähnten Aufgaben nicht zwingend notwendig ist.